

**Satzung der Gemeinde Hattstedt  
über die Herstellung notwendiger Stellplätze  
(Stellplatzsatzung)**



Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 49 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom **06.12.2021** (GVOBl. SH S. 1422), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. SH S. 3089), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt vorbehaltlich entgegenstehender anderer Regelungen für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hattstedt.
- (2) Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebietes, für die bereits durch Bebauungsplan oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Regelungen zu Stellplätzen getroffen wurden, die über die Regelungen dieser Satzung hinausgehen.
- (3) Die Satzung gilt für die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Es gilt der Begriff der baulichen Anlage des § 2 Abs. 1 LBO (Landesbauordnung Schleswig-Holstein).
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen und Abmessungen mindestens entsprechend der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung vom 22.04.2020, GVOBl. SH S. 203) aufweisen.
- (3) Stellplätze können als offene Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) oder Garagengebäude hergestellt werden.

**§ 3  
Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

Bei der Errichtung oder der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze wie folgt hergestellt werden:

- Je Wohneinheit 2 Stellplätze
- Je Ferienwohneinheit 1 Stellplatz

**§ 4**  
**Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen;  
Minderung des Stellplatzbedarfs**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.
- (2) Abweichungen können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf Antrag zugelassen werden.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze nach dieser Satzung nicht nachkommt.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hattstedt, den 16.10.2023

Gemeinde Hattstedt  
Der Bürgermeister

*Ralf Jacobsen*

